

**Geplante Änderung
Niedersächsisches Jagdgesetz
(NJagdG)
durch das grüne
Landwirtschaftsministerium**



Im Jahr 2022 hat die damalige Landesregierung im Austausch mit allen betroffenen Verbänden und nach intensiver politischer Diskussion das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) geändert und mit breiter parlamentarischer Mehrheit im Niedersächsischen Landtag verabschiedet. **Das Ergebnis: Wir haben aktuell ein modernes und an den aktuellen tierschutzrechtlichen Vorgaben ausgerichtetes Jagdgesetz.**

Vier Monate später wurde im Koalitionsvertrag der neuen rot-grünen Landesregierung vereinbart, dass das bestehende Jagdgesetz überprüft und ggf. überarbeitet werden soll. Dies soll gemeinsam im Dialog mit der Landesjägerschaft Niedersachsen erfolgen.

Das Landwirtschaftsministerium hat kürzlich zu einem ersten Informationsaustausch eingeladen. Unser Präsidium hat an diesem Gespräch vollzählig teilgenommen. Uns war wichtig, schon früh unsere Argumente vorzutragen und darauf zu pochen, dass der zugesagte Dialog stattfindet und nicht zu einer Alibiveranstaltung wird.

Es besteht Grund zur Sorge: **Die Pläne des Ministeriums gehen in die falsche Richtung!** Der im Koalitionsvertrag zugesagte Dialog wird jetzt umso wichtiger und von uns massiv eingefordert. Unsere Argumente müssen sich in einer möglichen Novelle wiederfinden.

Wir mussten schon in diesem ersten Gespräch beharrlich das Einhalten der gemachten Zusagen einfordern und werden mit beiden die Landesregierung tragenden Parteien diesen Dialog offensiv führen. Die vom Ministerium geplanten Änderungen zeigen, wie notwendig ein ehrlicher Dialog ist.

Wir wollen Sie hiermit informieren, was das grüne Ministerium vorhat und welche Argumente aus unserer Sicht gegen die geplanten Änderungen sprechen. Gleichzeitig weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Punkte unseres Wissens nach noch nicht mit dem Koalitionspartner, der SPD, abgestimmt sind. Nutzen Sie gerne diese Information für Diskussionen vor Ort und im Gespräch mit Politikern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, aber auch innerhalb der Jägerschaft.

In einem ersten ministeriellen Referentenentwurf sind im Schwerpunkt folgende für die Jagd besonders bedeutsame Änderungsvorschläge enthalten (**Stand September 2024**):

- §3 Wildmanagement, Duldungspflicht: Verpflichtung zur **Duldung von Wildrettungsmaßnahmen**, wenn die Jagdausübungsberechtigten (JAB), trotz Information bis spätestens 24 Stunden vor der Maßnahme, keine Wildtierrettungsmaßnahmen durchgeführt haben

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... sich gem. §1 BJG die Jagdausübung auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild erstreckt. Aus diesem Grund ist die Wildrettung ohne jeden Zweifel Jagdausübung und darf nicht ohne Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten oder einer von diesem benannten Person durch Dritte erfolgen. Die Verpflichtung zur Vermeidung von Leiden, Schmerzen oder Schäden (§1 Tierschutzgesetz) liegt dennoch in der Verantwortung der Flächenbewirtschafter.

- §4 Jagdhunde:

Es ist grundsätzlich verboten, zur Ausbildung oder zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden lebende Tiere zu halten oder einzusetzen (Arbeit auf der Schwimmspur der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente, Schliefeanlagen, Saugatter). Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt Ausnahmen durch Verordnung zu erlassen.

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... brauchbare geprüfte Jagdhunde für eine tierschutzgerechte Jagdausübung von besonderer Bedeutung sind. Der brauchbare Jagdhund soll Wild in unzugänglichen Revierteilen aufsuchen, es anzeigen oder in Bewegung bringen, um die Begegnung mit dem Jäger herbeizuführen. Das soll der Hund zu Lande, zu Wasser und unter der Erde tun.

Vom brauchbaren Jagdhund wird erwartet, dass er den Jäger in Besitz gestreckten Wildes bringt, um das Wildbret als hochwertiges, biologisches und begehrtes Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen.

Auch soll er krankes Wild finden und zur Beendigung von Schmerzen und Leiden beitragen. Solche Hunde fallen nicht vom Himmel. Sie müssen gezüchtet, ausgebildet und geprüft werden. Kernstück der Ausbildung und der Beurteilung der Brauchbarkeit dieser Hunde für die jagdliche Praxis ist das Herbeiführen der Begegnung von Hund und Wild. Das Landwirtschaftsministerium sieht nach Aussage der Ministerin Miriam Staudte keine tierschutzrechtlichen Probleme bei der Ausbildung im Schwarzwildgatter, hingegen schon bei der Ausbildung auf der Schwimmspur der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente und der Erdhunde in der Schlieffenanlage. Aus Sicht der LJN ist die Vereinbarkeit dieser Ausbildungsmethoden mit den derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben ohne Zweifel gegeben und diese Differenzierung erschließt sich uns nicht. Aus Sicht des Tierschutzes im Rahmen der praktischen Jagdausübung ist diese Änderung ein deutlicher Rückschritt!

- §5 Nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten:

Streichung der Nutria aus der Liste der jagdbaren Arten.

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... die Ausbreitung der Nutria als invasive und dem Jagdrecht unterliegende Art immer weiter voranschreitet. Aufgrund der Verantwortung der niedersächsischen Jägerinnen und Jäger für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten und der Verpflichtung zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes steigt die Jagdstrecke stetig an. Aus Sicht der LJN könnte die Herausnahme der Nutria aus dem Jagdrecht einen deutlichen Streckenrückgang zur Folge haben. Darüber hinaus stellt sich die Frage des tierschutzgerechten Tötens einer Tierart, die bis zu 10 kg schwer werden kann. Die Tötung mit einer Jagdwaffe durch eine Person ohne Jagdausübungsrecht lehnen wir ab.

- §24 Erweiterung und Einschränkungen von Verboten: Über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus ist **verboten**, die **Jagdausübung auf Raubwild im Naturerdbau**;

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... die Prädation gemeinhin, und insbesondere auch naturschutzfachlich, als ein Faktor anerkannt ist, der sich negativ auf bestimmte Arten auswirken kann. Das NLWKN als niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz hat kürzlich den Entwurf des Wiesenvogelschutzprogramms für Niedersachsen vorgelegt. Hier heißt es in Baustein V integriertes Prädatorenmanagement: „Die anhaltende Prädation von Wiesenvögeln, insbesondere von Eiern und Küken, ist seit Jahren ein bedeutsames Problem im Wiesenvogelschutz und einer der Hauptgründe für die anhaltenden Bestandsrückgänge in Niedersachsen.“

Und weiter: „Prädatorenmanagement ist in den Herbst- und Wintermonaten mit maximaler Intensität unter Einsatz verschiedener jagdlicher Methoden durchzuführen.

Während des Frühjahrs ist abhängig von geltenden Jagdzeiten und ggf. Ausnahmegenehmigungen eine großflächige und engmaschige Kontrolle aller potenziellen Ansiedlungsmöglichkeiten (Grabenkanten, Dämme, Kunst- und Naturbaue, Strohmielen etc.) auf eine Ansiedlung von Prädatoren sowie ggf. deren vollständige Entnahme durchzuführen.“

Das Verbot der Jagdausübung auf Raubwild im Naturerdbau würde die Möglichkeiten eines effektiven Prädatorenmanagements ohne Grund deutlich einschränken. Dies widerspricht naturschutzfachlichen Einschätzungen.



- Über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus ist das **Töten von Hunden und Katzen verboten.**

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... anhand zahlreicher Studien belegt ist, dass die wildernde Hauskatze einen negativen Einfluss auf die Fauna, in der sie sich aufhält, ausübt. Sie ist direkt mitverantwortlich für das Aussterben von 73 Arten und beeinflusst weitere 433 als ‚gefährdet‘ eingestufte Arten nachweislich negativ. Damit steht sie an zweiter Stelle der IAS Einstufung (invasive alien species) gleich nach der Ratte. Die niedersächsische Tierschutzbeauftragte geht von 200.000 verwilderten Katzen nur in Niedersachsen aus. Katzen, die sich in der freien Natur bewegen, sollten als das betrachtet werden, was sie sind – als erfolgreiche Beutegreifer. Die Kastration und Registrierung von Katzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, aus unserer Sicht für eine o.a. Größenordnung allerdings weder finanziell noch logistisch zeitnah umsetzbar. Darüber hinaus ist das Fangen und die Unterbringung in Tierheimen insbesondere aufgrund der damit zusammenhängenden hohen finanziellen Belastung und derzeitigen Auslastung dieser Einrichtungen nicht realistisch.

- **Fanggeräte die unmittelbar töten dürfen nicht verwendet werden.**

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... insbesondere im urbanen Bereich der Einsatz von Totschlagfallen (Ei-Abzugseisen) unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorgaben in einigen Bereichen nicht zu ersetzen ist. Darüber hinaus handelt es sich um eine äußerst effektive Methode zur Reduktion von Prädatoren im Rahmen des Prädatorenmanagements.

- Ermächtigungsgrundlage für die Oberste Jagdbehörde, die **Meldung der Fallenstandorte (Koordinaten) an die Jagdbehörde zu regeln.**

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... durch unser flächendeckendes Reviersystem der zuständigen Behörde für jeden m² bejagdbare Fläche ohnehin ein Ansprechpartner bekannt ist. Dieser ist somit auch verantwortlich für die rechtskonforme oder eben auch nicht rechtskonforme Ausübung der Fangjagd. Die Forderung nach einer Meldung von Fallenstandorten an die Jagdbehörde zeigt das tiefe Misstrauen des Ministeriums gegenüber den Jägerinnen und Jägern.

- §25 Abschussplan und Streckenliste: **Abschaffung Rehwildabschussplan**

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... sich die seit der letzten Novellierung im Jahr 2022 getroffene Regelung bewährt hat. Der Mindestabschussplan, der maximal um 30 Prozent überschritten werden darf, wird allen Anforderungen des § 1 Bundesjagdgesetz mit dem Ziel eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes und der Vermeidung von

Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (hier insbesondere Wildschäden) gerecht. Aus Gründen der wildbiologischen und jagdfachlichen Kontrolle halten wir es für erforderlich, die Altersklassen auch beim Rehwild in der Streckenliste zu erfassen. Nur so kann eine Kontrolle der Bestandsentwicklung gewährleistet werden. Dies wiederum ist unabdingbar, um den o.a. Zielen des § 1 des Bundesjagdgesetz entsprechen zu können.



Foto: DJV

- **Abschaffung Hegeschau**

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... wir Hegeschauen für alle Altersklassen der männlichen Schalenwildarten weiterhin für erforderlich halten. Als Lehrveranstaltungen und für den Überblick über den Zustand der Populationen einzelner Wildarten auf Ebene der Landkreise sind sie von großer Bedeutung. Auch die aktuelle gesetzliche Regelung eröffnet den Jagdbehörden bereits den Spielraum selbst zu entscheiden, ob eine Hegeschau angeordnet wird oder nicht. Die Hegeschauen werden von den Jägerschaften vor Ort organisiert. Ein Erfüllungsaufwand für die Behörde entsteht in der Regel nicht.

- §29 Jagdschutz: Befugnis wildernde Hunde und Katzen **einzufangen**

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

Siehe §19

- §42 Übergangsregelungen: **Jagdgehege** nach Auslaufen der Genehmigung oder Ablauf von 5 Jahren **verboten**.

Wir lehnen diese Änderung ab, weil:

... Jagdgehege auch wildbiologisch wichtige Funktionen erfüllen, so können Jagdgehege zur Sicherung des Genpools des Muffelwildes beitragen. Das Vorkommen des Muffelwildes in Niedersachsen ist nur noch in kleinen, isolierten Vorkommen dort existent, wo es noch nicht, wie z.B. in der Gohrde, durch die Anwesenheit des Wolfes ausgelöscht wurde. Ein Verbot von Jagdgehegen würde bedeuten, dass durch solche u.a. diese wichtige wildbiologische und wildökologische Funktion nicht mehr erfüllt werden kann.

Abschließend:

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. sieht keine Notwendigkeit, das NJagdG nach so kurzer Zeit wieder zu ändern. Deshalb lehnen wir diese Novelle und insbesondere die oben aufgelisteten Punkte ab.

Mit mehr als 60.000 Mitgliedern sind wir eine starke Stimme im Ehrenamt und der Zivilgesellschaft. Die große Geschlossenheit innerhalb unseres Verbandes hat sich schon häufig als Pfund erwiesen, mit dem wir wuchern können. Diese Geschlossenheit könnte im Verlaufe des weiteren Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein. Darum brauchen wir Ihre und Eure Unterstützung!

Wir versprechen: Die Landesjägerschaft Niedersachsen ist auf den nun folgenden Dialog mit der Politik sehr gut vorbereitet. Und vor dieser Aufgabe stehen wir nicht alleine. Wir wissen, dass wir bei vielen Verbänden und in nahezu allen Parteien Unterstützung und Zustimmung erfahren; das gilt auch für die Regierungsparteien.

Die Debatte bietet die große Chance, Türen aufzustoßen und die Akzeptanz und Zustimmung zur Jagd in Niedersachsen zu stärken. Darum werden wir nicht nur hinter verschlossenen Türen für unsere Überzeugungen eintreten.

Wir werden die bereits begonnenen Gespräche mit der Politik wissenschaftsbasiert, wildbiologisch und tierschutzgeprägt weiterführen und sind überzeugt, am Ende gemeinsam das bestmögliche Ergebnis für die Jagd in Niedersachsen erzielen zu können!



Foto: Eike Mross